

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(121. Sitzung am 17. Dezember 2025)**

TOP 6: Entlastung des Leiters der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Leiter der Verbandsverwaltung – nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist dies der Verbandsvorsitzende – hat, wie die entsprechenden Bemerkungen des Prüfungsberichts belegen, die Verwaltung ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften geführt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Leiter der Verbandsverwaltung gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für das Wirtschaftsjahr 2024 zu entlasten.

Beschlussvorschlag 121.6/2025:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Leiter der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2024 zu entlasten.